Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 10624.) Verordnung, betreffend die Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 5. Juli 1905.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15) unter Abänderung und zur Ergänzung der Bestimmungen im § 1 der Verordnung, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, vom 26. Mai 1877 (Gesetz-Samml. S. 173) in der Fassung der Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen, vom 4. März 1895 (Gesetz-Samml. S. 41), was folgt:

I.

Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für je 10 km
1. Oberbahnmeister	240 Mark,	7 Mark,
2. Eisenbahnassistenten	180 »	6 »
3. Stellwerksweichensteller, Maschinenwärter	150 »	5 »
4. Eisenbahngehilfinnen, Rottenführer, Schirrmänner	100 »	4 »

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juli 1905.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gjenner Föhrde, den 5. Juli 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Frhr. v. Rheinbaben. v. Budde.

(Nr. 10625.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1905, betreffend Übergang der Teilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz der Linie Treuenbrietzen—Nauen aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Berlin in den Bezirk der Eisenbahndirektion in Halle a. S.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. bestimme Ich in teilweiser Abänderung Meines Erlasses vom 23. Mai 1898 (Gesetz-Samml. S. 99), daß die Teilstrecke Treuenbrietzen—Beelitz der Linie Treuenbrietzen—Nauen aus dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Berlin ausgeschieden und dem Bezirke der Eisenbahndirektion in Halle a. Saale zugeteilt wird.

Hörup-Haff, den 4. Juli 1905.

Wilhelm.

v. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 10626.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Höchst a. M., Idstein, Rennerod, Selters und Wehen. Vom 11. Juli 1905.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörigen Gemeinden Charlottenberg und Holzappel,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hadamar gehörige Gemeinde Hausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Höchst a. M. gehörige Gemeinde Hofheim,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Esch,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Rennerod gehörige Gemeinde Mittelhofen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Selters gehörige Gemeinde Hartenfels,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörige Gemeinde Strinz-Trinitatis

am 15. August 1905 beginnen soll.

Berlin, den 11. Juli 1905.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 20. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Satzwey-Firmenich und Obergartzem zu Firmenich im Kreise Euskirchen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 22 S. 153, ausgegeben am 31. Mai 1905;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 21. April 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts usw. an den Kreis Pr. Eylau für die von ihm zu bauenden Chausseen: 1. von Jesau nach Uderwangen, 2. von Canditten bis zur Heiligenbeiler Kreisgrenze, 3. vom Endpunkte der Stablackchaussee (Belauf Wilhelmshöh der Königl. Forst Stablack) nach Rositten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 24 S. 337, ausgegeben am 16. Juni 1905;
3. der am 27. April 1905 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum neuen Statute für den Düsseldorf-Hamm-Volmerswerther Deichverband vom 16. Januar 1894 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 22 S. 209, ausgegeben am 3. Juni 1905;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 6. Mai 1905, durch welchen der Oestertalsperrengenossenschaft im Kreise Altena das Recht verliehen worden ist, das für die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung des anzulegenden Sammelbeckens im Oestertale in Betracht kommende Grundeigentum,

soweit erforderlich, im Wege der Enteignung zu erwerben oder dinglich zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 26 S. 461, ausgegeben am 1. Juli 1905;

5. das am 6. Mai 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schiffdorfer Moor-Genossenschaft zu Schiffdorf im Kreise Geestemünde durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 24 S. 125, ausgegeben am 16. Juni 1905;
6. das am 6. Mai 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Wallersheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 25 S. 149, ausgegeben am 24. Juni 1905;
7. das am 15. Mai 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Genossenschaft zur Regulierung der unteren Ossa vom Gute Adlig Klödtken bis zur Einmündung in die Weichsel, im Kreise Graudenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 24 S. 175, ausgegeben am 15. Juni 1905;
8. das am 15. Mai 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Vallenzinnen im Kreise Johannisburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 25 S. 195, ausgegeben am 21. Juni 1905;
9. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juni 1905, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Grevenbroich zum Erwerbe des zur Ausführung der geplanten Kanalisation in der Stadt Grevenbroich erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 28 S. 247, ausgegeben am 15. Juli 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.